

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08.Mai 2022

1.	. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für							
		3				20. Tag vor der Wahl	\neg	
	die Stadt Quickborn wird in der Zeit vom					18.04.2022	bis	
	16. Tag vor der Wahl	während der allgemeinen						
	22.04.2022 Öffnungszeiten im							
	Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme							
	Rathaus der Stadt Quickborn, Servicebüro, Rathausplatz 1 in 25451 Quickborn							
für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Warschtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetrage Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Dawählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben Lüberprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskabs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.							en Daten überprüfen n von anderen in ı machen, aus dener nn. Das Recht au	
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten sichtgerät möglich.							
	Wählen kann nur, v	wer in einem Wähl	ervei	zeichnis eingetrager	n ist oder eine	en Wahlschein ha	ıt.	
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist [Datum (16. Tag vor der Wahl)] [Uhrzeit]							
	spätestens am 22	2.04.2022	bis	18.00	Uhr, bei de	r Gemeindewahlb	ehörde	
	im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1 in 25451 Quickborn Einspruch einlegen.							
ge			ur Ni	ederschrift eingelegt	werden; die	Schriftform gilt a	uch durch Telefax als	
3.	Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Datum (21. Tag vor der Wahl)							
	eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen da Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.							
4.				Wahl des Wahlkrei			•	

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum							
-	, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)						
	beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst						
06.05.2022	dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.						

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichniseingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Mit wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

	Die Gemeindewanibenorde
	i.A.
Quickborn, den 01.04.2022	gez. Volker Dentzin